

TOP 3.6.6 Enforcement Richtlinie, aktuelle Entwicklung Dezember 2013

Abteilung: Sozialpolitik (Walter Gagawczuk)

1. Hintergrund

Im März 2012 hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt zur Durchsetzung der Entsenderichtlinie. Dieser Vorschlag zu einer Richtlinie (RL) mit der Bezeichnung Enforcement RL enthält einige wichtige von der AK schon seit Jahren erhobene Forderungen iZm grenzüberschreitender Beschäftigung, wie verpflichtende grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden oder klare Regeln für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Strafen iVm Lohndumping.

Der Richtlinienvorschlag wurde in den letzten Monaten in den Ratsarbeitsgruppen heftig diskutiert. Grob gesprochen gab es zwei Lager - Großbritannien und die meisten osteuropäischen Staaten bildeten das eine, die anderen Mitgliedstaaten das andere, wobei ersteres bestrebt war die Kontrollrechte der Mitgliedstaaten möglichst hintanzuhalten.

Anfang Dezember konnte nun eine Einigung auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe erzielt werden. Die wichtigsten Punkte dieser Einigung sind:

- bei der Beurteilung von Sachverhalten der grenzüberschreitenden Entsendung sollen die tatsächlichen und nicht bloß die formalen Verhältnisse ermittelt werden (in österr Terminologie: Betrachtung nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt); diese Regelung ist vor allem gegen Briefkastenfirma gerichtet
- gegenseitige grenzüberschreitende Unterstützung der Behörden mit der Verpflichtung auf Anfragen binnen einer Frist (in dringenden Fällen innerhalb von 2 Werktagen) zu antworten.
- Kontrollmaßnahmen: dieser Punkt war am heißesten umkämpft. Das „osteuropäische“ Lager wollte eine geschlossene Liste, also ein Liste an Kontrollmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nicht erweitert werden darf. Zuletzt konnten sich jedoch die Befürworter einer offenen Liste (bloß demonstrative Aufzählung der Kontrollmaßnahmen) durchsetzen. Wenn ein Mitgliedstaat Kontrollmaßnahmen einführt, die über die vorgegebene Liste hinausgehen ist jedoch ein strenges Prüfungsverfahren durch die Kommission (sind die Maßnahmen verhältnismäßig?) vorgesehen.
- Haftung iZm Aufträgen an Subunternehmer: zwischenzeitlich ist es dem „osteuropäischen“ Lager schon gelungen diese Bestimmung zu einer bloßen Kann-Bestimmung zu degradieren. Der beschlossene Text sieht nun aber doch wieder eine gewisse Verpflichtung zu einer Auftraggeberhaftung im Baubereich vor.
- Grenzüberschreitende Vollstreckung von Strafen iZm Verstößen gegen die EntsenderRL bzw Lohndumping
- Nutzung des Internal Market Information System (IMI) iZm grenzüberschreitender Behördentätigkeit

2. Einschätzung aus AK Sicht

Der nunmehr beschlossene Text enthält weiterhin wesentliche von der AK seit Jahren geforderte Punkte und ist daher zu begrüßen.

Abstriche gemacht werden mussten bei der Haftung iZm Aufträgen an Subunternehmer. Der nunmehrige Text sieht nur mehr eine verpflichtende Haftung für Löhne und BUAK-Zuschläge im Baubereich für den unmittelbaren Auftraggeber vor. Auch kann ein Mitgliedstaat anstatt dessen andere gleichwertige Maßnahmen vorsehen.

„Beruhigend“ ist, dass die Idee einer geschlossenen Liste nicht erfolgreich war. Die Kommission war ja ursprünglich für eine geschlossene Liste, hat aber ihre Meinung geändert. Der nunmehr vorgesehene Überprüfungsmechanismus ist weniger ein Problem an sich, sondern eher ein Unsicherheitsfaktor. Die Kommission hat nämlich auch schon bisher die von den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang getroffenen Regelungen überprüft. Inwieweit in Zukunft diese Überprüfungen auf Grund der neuen Bestimmungen in der Enforcement RL und des Drucks der neuen Mitgliedstaaten wesentlich strenger ausfallen werden lässt sich schwer abschätzen. Man muss sich aber jedenfalls darauf einstellen neue einschlägige Vorschriften gut zu begründen und diese Gründe mit Studien oder ähnlichem zu belegen.

3. Position des EGB und weitere Vorgehensweise

Der EGB hat sich im Vorfeld der Einigung Anfang Dezember sehr kritisch geäußert. Er fordert, dass die Mitgliedstaaten uneingeschränkte Kontrollrechte haben und eine Auftraggeberhaftung, die die ganze Subunternehmerkette (also Generalunternehmerhaftung) erfasst.

Nach der Einigung gab es eine Presseaussendung der Europäischen Vereinigung der Bau- und Holzarbeiter, worin eine Enttäuschung über das wenig ambitionierte Ergebnis zum Ausdruck gebracht wird.

Der nächste Schritt werden nun Verhandlungen zwischen Parlament und Rat sein. Der Ausgang dafür ist natürlich unklar. Es ist aber eher zu erwarten, dass es zu keinen wesentlichen Änderungen kommen wird. Unklar ist auch, ob vor den Wahlen zum Europaparlament im Mai ein Ergebnis erzielt werden kann.